

RPG-Revision: Solaranlagen

Mit dem revidierten RPG¹ brauchen „genügend angepasste“ Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nun keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt. Hingegen bleiben Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach wie vor bewilligungspflichtig.

„Genügend angepasst“ sind Solaranlagen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 32a RPV² entsprechen, d.h. wenn sie

- die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Der Bund führt – für den Kanton Bern stellt dies im Baubereich eine Neuerung dar - ein Meldeverfahren für bewilligungsfreie Solaranlagen ein. Im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision der kantonalen Baugesetzgebung sollen die Details dazu geregelt werden. Kantonsintern wird zur Zeit diskutiert, wie das Meldeverfahren bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision ausgestaltet werden soll.

Die Richtlinien des Regierungsrates „Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ aus dem Jahr 2012 sind grundsätzlich weiterhin anwendbar. Es wird zur Zeit geprüft, inwieweit sie an das neue Bundesrecht anzupassen sind.

RPG-Revision: Pferdehaltung ausserhalb der Bauzonen

Die revidierte RPV enthält die Ausführungsbestimmungen zu den vom Parlament am 22. März 2013 beschlossenen Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Landwirtschaftliche Gewerbe als auch kleine bäuerliche Betriebe können neben den eigenen Pferden auch Pensionspferde halten. Ein *landwirtschaftliches Gewerbe* darf hierfür die nötigen Bauten und auch einen Reitplatz bis maximal 800 m² Fläche erstellen. Reithallen in der Landwirtschaftszone sind hingegen untersagt. Bauliche Massnahmen *in kleineren bäuerlichen Betrieben* für die Haltung von Pferden sind nur in bestehenden Bauten und Anlagen erlaubt.

Für die tiergerechte Haltung ist ein für den täglichen Auslauf allwettertauglich eingerichtetes Gehege (Allwetterauslauf) zulässig.

Gewisse Erleichterungen gibt es auch im Bereich der Hobbypferdehaltung. Auf eine explizite zahlenmässige Beschränkung der Anzahl hobbymässig gehaltener Pferde wurde verzichtet. Es sind jedoch nur so viele Tiere zulässig, wie die Bewohnerinnen oder Bewohner des zum Stall zugehörigen Wohnhauses selber, d.h. ohne Zuhilfenahme von Dritten, betreuen können.

Für die tiergerechte Haltung ist ein Allwetterauslauf zulässig. Dieser Allwetterauslauf muss in der Regel unmittelbar an den Stall angrenzen und dient der Haltung der Pferde. Sofern sich ein Allwetterauslauf dazu eignet und seine Hauptfunktion nicht darunter leidet, kann er auch für die Nutzung der Pferde, d.h. für das Reiten, verwendet werden. Die Raumplanungsverordnung gibt auch den Rahmen für die Grösse des Allwetterauslaufs vor. Der Allwetterauslauf darf die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzgesetzgebung (150 m² pro Pferd) nicht überschreiten. Soweit der Allwetterauslauf die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreitet, muss die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können. Für nicht an den Stall angrenzende Allwetterausläufe beträgt die empfohlene Fläche maximal 800 m². Zudem sind bei der Dimensionierung auch allenfalls entgegenstehende Interessen (FFF³; Landschaft etc.) zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die neuen Bestimmungen in diesem Bereich.⁴

	Landw. Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGG	Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze	Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein	nein
Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	ja	ja	ja, sofern das Umnutzungsojekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist ²
Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen	ja	ja	ja ²
Plätze für die Nutzung	ja	nein ¹	nein
Führanlagen	ja	nein ¹	nein
Weideunterstände	ja	nein ¹	nein
Anzahl Pferde	entsprechend Futterbasis und Weiden	entsprechend Futterbasis und Weiden	Hobbypferdehalter müssen imstande sein alle Pferde selber, d.h. ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen

¹ Anerkannte Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGG gilt, können unter den in Artikel 35 RPV genannten Voraussetzungen die gleichen Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Gewerbe errichten.

² Zu beachten ist Artikel 24e Absatz 5 RPV, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 3 RPV erfüllt sind.

³ FFF = Fruchtfolgeflächen

⁴ Quelle: ARE, Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung; Seite 21

¹ [Art. 18a Raumplanungsgesetz](#)

² [Raumplanungsverordnung](#)

